

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/21/bd/BB	4393	26.02.2016
	Barbara Dallinger		

Verordnungsentwurf der Kommission zu Verfahren und Organisation der Widerspruchskammer (ECHA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Europäische Kommission hat einen Durchführungsverordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorgelegt.

Im Wesentlichen sind im Entwurf folgende Änderungen enthalten:

- diverse Anpassungen an die Biozidprodukteverordnung, (EU) Nr. 528/2012
- Einfügung des **Artikels 1a und 1b**: Bestimmungen betreffend die Erreichung einer gütlichen Einigung sowie Rücknahme eines Widerspruchs
- **Artikel 8**: weitere Bestimmungen zur Streithilfe
- zusätzlich zu Art 17, Einfügung des **Artikels 17a**: wonach die Beteiligten ihre eigenen Kosten tragen.
- **Artikel 21, Gebührenerstattung**: in Abs 1 Buchstabe h) Anpassung an GebührenVO bzgl. Biozidprodukteverordnung (Artikel 4 (4) GebührenVO-Biozidprodukte, (EU) NR. 564/2013.

Wir beabsichtigen insbesondere hinsichtlich der Gebühren zu fordern, dass diese für Klein- und mittlere Unternehmen deutlich gesenkt werden. Darüber hinaus ist eine Staffelung nach mittlerem, kleinem sowie Kleinstunternehmen erforderlich. KMUs sind im Vergleich zu größeren Unternehmen beispielsweise dahingehend benachteiligt, als dass weitere Kosten (zB Anwaltskosten) im Zusammenhang mit der Einlegung eines Widerspruchs entstehen, während große Unternehmen auf ihre internen Rechtsabteilungen zurückgreifen können. Aus diesem Grund sind Ermäßigungen bzw. weitere Ermäßigungen, insbesondere für KMUs, im Hinblick auf entstehende Gebühren gemäß Gebührenverordnung, (EU) Nr. 564/2013 (GebührenVO - Biozidprodukte) sowie REACH-Gebührenverordnung erforderlich.

Bitte um **allfällige weitere Stellungnahmen bis 09. März 2016**.

Freundliche Grüße
Barbara Dallinger